

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Wahlbekanntmachung anlässlich der Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeindewahlen des Flecken Duingen, des Flecken Eime und der Stadt Gronau (Leine) am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt — GVBl. - S. 35) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2021. Die Landesregierung hat durch Verordnung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahlen) für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 am

12. September 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt in den Räten gemäß § 46 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG):

Rat der/des	Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
Samtgemeinde Leinebergland	32
Flecken Duingen	15
Flecken Eime	13
Stadt Gronau (Leine)	27

2. Wahlgebiete

Das Wahlgebiet für die Gemeinderatswahl ist das Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde.

Das Wahlgebiet der Samtgemeindewahl umfasst die Gemeindegebiete des Flecken Duingen, des Flecken Eime und der Stadt Gronau (Leine). Wahlbereiche werden nicht gebildet.

3. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren ist nach § 48 Abs. 1 NKomVG berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet seinen Wohnsitz hat

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG. Danach ist wählbar, wer

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat,
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, höchstens jedoch die folgende Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber, enthalten.

Für Rat der/des	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je
Samtgemeinde Leinebergland	37
Flecken Duingen	20
Flecken Eime	18
Stadt Gronau (Leine)	32

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** enthalten

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens eine im Lande Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14. Juni 2021** (90. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe, und wenn diese eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Samtgemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss jeder Wahlvorschlag für die **Wahl zum Rat des Flecken Duingen, des Flecken Eime, der Stadt Gronau (Leine)** sowie für die **Wahl zum Samtgemeinderat der Samtgemeinde Leinebergland** von mindestens **20** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Samtgemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Folgenden **Parteien** bedürfen gemäß § 21 Abs.10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NKWG **keiner** Unterstützungsunterschriften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Folgende **Wählergruppe** bedarf für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Leinebegland sowie für die Wahlen der Gemeinderäte des Flecken Duingen und der Stadt Gronau (Leine) gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG **keiner** Unterstützungsunterschriften:

- Wählergemeinschaft Leinebergland (WGL)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Leinebergland, des Rates des Flecken Duingen, des Rates des Flecken Eime und des Rates der Stadt Gronau (Leine) sind bei der Samtgemeindewahlleitung, Blanke Straße 16, 31028 Gronau (Leine) bis spätestens

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Gronau (Leine), den 20. April 2021

Az.: (10) 12 91 32/2021

Samtgemeinde Leinebergland
Der Samtgemeindewahlleiter
In Vertretung

Paggel